

Rechtliche Updates zur Corona-Krise finden Sie hier:  
[winheller.com/blog/tag/coronavirus](http://winheller.com/blog/tag/coronavirus)

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

**ZStV** Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik  
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



## LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Attac: Gemeinnützigkeit erneut versagt ..... 18

### STIFTUNGSRECHT

Haftet der Stiftungsvorstand bei Vergabe risikoreicher Darlehen? ..... 18

Gemeinwohlgefährdende Stiftung kann nicht rechtsfähig sein ..... 19

### VEREINSRECHT

Warum Vereine ihre Satzung regelmäßig aktualisieren sollten ..... 20

### NONPROFITRECHT BASICS

Müssen redaktionelle Satzungsänderungen beschlossen werden? ..... 21

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

### *Attac: Gemeinnützigkeit erneut versagt*

**Nun hat auch das Finanzgericht (FG) Hessen dem Attac Trägerverein e.V. die Gemeinnützigkeit entzogen. Nachdem die Richter in einem früheren Urteil noch die Gemeinnützigkeit bejaht hatten, mussten sie sich für ihr Urteil jetzt an den kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) aufgestellten Kriterien orientieren.**

*FG prüft Attac erneut*

2017 hatte das Frankfurter Finanzamt dem Attac Trägerverein die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2010 bis 2012 entzogen. Dagegen hatte der Verein geklagt und vor dem FG zunächst auch Recht erhalten. Die Richter am FG sahen damals keinen Grund, Attac die Gemeinnützigkeit zu entziehen. In einem aufsehenerregenden Urteil widersprach jedoch der BFH dem FG, hob das Urteil auf und verwies das Verfahren zur neuen Entscheidung an das FG zurück. Nachdem sich das FG jetzt ein zweites Mal mit dem Attac Trägerverein auseinandersetzen musste, sah sich das Gericht durch die vom BFH vorgegebenen Kriterien gezwungen, die Gemeinnützigkeit zu versagen.

*Politische Zwecke sind nicht gemeinnützig*

Der BFH hatte die vorangegangene Entscheidung des FG deswegen aufgehoben, weil das FG die gemeinnützigen Zwecke „Volksbildung“ und „Förderung des demokratischen Staatswesens“ zu weit interpretiert habe. Gemeinnützige Organisationen dürfen sich im Rahmen der politischen Bildung und der Förderung des demokratischen Staatswesens zwar politisch äußern. Jedoch müssen sie dabei ihre geistige Offenheit bewahren: Sie dürfen auf politische Missstände hinweisen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Ihre Arbeit darf jedoch nicht von politischem Aktivismus geprägt sein und von dem gezielten Versuch,

die Öffentlichkeit von konkreten politischen Zielen zu überzeugen.

*Attac werden politische Aktionen zugerechnet*

Die geforderte geistige Offenheit fehlte Attac nach Ansicht des BFH. Und dem FG zufolge waren diese Aktivitäten auch dem Verein und nicht etwa einzelnen Mitgliedern zuzurechnen, weswegen sich das FG folgerichtig dazu gezwungen sah, Attac die Gemeinnützigkeit zu versagen.

Attac hat bereits angekündigt, erneut vor den BFH zu ziehen und zur Not auch das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

**HINWEIS:** Die Finanzminister des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, keinen weiteren Vereinen aufgrund des BFH-Urteils die Gemeinnützigkeit zu entziehen. Bis Ende 2021 soll eine politische Lösung gefunden werden. Zuletzt hatten nicht nur Vertreter der Zivilgesellschaft, sondern auch das FG den Gesetzgeber aufgefordert, tätig zu werden. Dies schafft zumindest bis Ende 2021 für alle Vereine Rechtssicherheit. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich die Diskussion entwickelt und wie die gesetzgeberische Lösung letztlich ausfallen wird.



Pressemitteilung des FG Kassel v. 26.02.2020

## STIFTUNGSRECHT

### *Haftet der Stiftungsvorstand bei Vergabe risikoreicher Darlehen?*

**Das Vermögen einer Stiftung ist in seinem Wert dauerhaft zu erhalten. Wird das Vermögen aufgrund von Entscheidungen des Vorstands belastet, stellt sich schnell die Frage nach dessen Haftung für entstandene Schäden. Zum Sorgfaltsmaßstab, den der Vorstand bei der Darlehensvergabe einhalten muss, hat sich das Landgericht (LG) Bremen in einer Entscheidung aus dem vergangenen Jahr geäußert.**

*Stiftung verklagt eigenen Vorstand wegen Darlehensgeschäft*

In dem Verfahren vor dem LG Bremen sollte der Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung für Schäden aus der Vergabe eines Darlehens an eine andere Stiftung in Haftung genommen werden. Der Vorstand hatte einer anderen Stiftung ein Darlehen in Höhe von 250.000 Euro aus dem Stiftungsvermögen für den Bau eines Segelschiffs zur Förderung des seemännischen Brauchtums gewährt, obwohl die Finanzierung über eine Bank zuvor gescheitert war. Da das Darlehen notleidend geworden war und die Stiftung mit einem zumindest teilweisen Ausfall und Anlagensverlusten rechnete, drohte der Stiftung nun ein

Verlust aus dem Geschäft, für den der Vorstand gerade stehen sollte.

Nach Ansicht der Stiftung habe der Vorstand bei der Darlehensvergabe gegen elementare Grundsätze der Sorgfalt eines Stiftungsvorstandes verstoßen, indem er ein Risikogeschäft eingegangen und so gegen seine Vermögenserhaltungspflicht verstoßen habe.

*Verstoß gegen den Erhaltungsgrundsatz?*

Das LG Bremen sah in dem zu entscheidenden Fall jedoch keinen Verstoß des Vorstands gegen die Pflicht zur Vermögenserhaltung: Auch wenn die Pflicht zum Erhalt des

Vermögens der Stiftung die Ertragsbasis einer Stiftung sichere, müsse der Vorstand nicht an konservativen Investments festhalten. Insbesondere berücksichtigte das LG Bremen auch den besonderen Werbezweck eines solchen Investments in einer Hafenstadt wie Bremen. Zudem habe der Vorstand nach Ansicht des Gerichts das ihm zuzubilligende Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt.

Insoweit sei es dem Vorstand in dem zu entscheidenden Fall nicht vorzuwerfen gewesen, dass er ein Darlehen vergeben hatte, das über die Risikobereitschaft einer Bank hinausging. Denn neben der Stiftung hatten sich auch andere namhafte und professionelle Mitdarlehensgeber bei der Finanzierung des Segelschiffes engagiert, weshalb die Übernahme des Risikos nicht als unvertretbar angesehen werden könne. Schließlich sei durch das Darlehen auch nur ein vergleichsweise geringer Teil des Stiftungsvermögens betroffen gewesen. Im Ergebnis erkannte das Gericht daher keinen Verstoß gegen die Pflicht zum Erhalt des Stiftungsvermögens und wies die Haftungsansprüche der Stiftung zurück.

**HINWEIS:** Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass die Grenzen, ab wann der Vorstand seinen Ermessensspielraum überschreitet, fließend sind. Ermessensentscheidungen bleiben für den Vorstand daher immer mit einem gewissen Risiko verbunden. Um eine Ermessensentscheidung pflichtgemäß treffen zu können, muss sich der Vorstand zunächst über alle relevanten Tatsachen informieren, im Zweifelsfall fachlichen Rat einholen und die gewonnenen Erkenntnisse bei der Entscheidungsfindung gegeneinander abwägen.



LG Bremen, Urteil v. 12.07.2019 – 4 O 2083/16

## **Gemeinwohlgefährdende Stiftung kann nicht rechtsfähig sein**

**Die Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig scheidet aus, wenn der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. In einem aktuellen Urteil setzte sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HVG) nun mit der Gemeinwohlkonformität einer religiösen Stiftung auseinander.**

*Stiftungszweck darf keine Verfassungsgüter beeinträchtigen*

Der HVG hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wann eine die Anerkennungsfähigkeit einer Stiftung ausschließende Gemeinwohlgefährdung anzunehmen ist. Dies ist der Fall, wenn die Verfolgung des Stiftungszwecks eine Beeinträchtigung von Verfassungsgütern zur Folge hätte. Ausreichend ist bereits eine nicht nur entfernt liegende Möglichkeit der Beeinträchtigung von Verfassungs-

gütern. Die Gemeinwohlgefährdung einer zu errichtenden Stiftung wird anhand des Stiftungszwecks prognostiziert.

*Können Motive des Stifters berücksichtigt werden?*

Der HVG hatte in dem zu entscheidenden Fall zu klären, ob eine Gemeinwohlgefährdung nicht nur durch den Stiftungszweck gemäß der Satzung, sondern auch durch die Absichten des Stifters begründet werden kann. Vorliegend hatte die zuständige Stiftungsbehörde einer schiitischen Gruppierung die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung verweigert, da die Tätigkeiten des Stifters aus Sicht der Behörde nicht im Einklang mit dem Gemeinwohl standen. Der Stifter hatte seit Jahren enge Kontakte in den Iran und zählte dort zum gehobenen religiösen Establishment. Er hatte sich zuvor schon in verschiedenen Organisationen eingebracht, die direkt oder indirekt den Gedanken der iranischen Revolution nach Europa tragen sollten.

Die Behörde betrachtete die Inhalte der Verfassung der Islamischen Republik als nicht mit den Grundwerten der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar. Da der Stifter nach ihrer Errichtung eine beherrschende Stellung innerhalb der Stiftung innehaben sollte, könne er durch diese seine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen, sodass die Behörde die Möglichkeit einer Gemeinwohlgefährdung bejahte.

*Offene Formulierung des Satzungszwecks eröffnet Einbeziehung des Stifterwillens*

Der HVG bestätigte die Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde und führte aus, dass der Stiftungszweck in dem zu entscheidenden Fall auch anhand des Stifterwillens ermittelt werden könne. Der Zweck der zu errichtenden Stiftung war in der Satzung so offen formuliert, dass eine Feststellung der konkreten Tätigkeit allein anhand der Satzung nicht ausreichend möglich war. Daher habe die Stiftungsbehörde richtigerweise auch die persönlichen Motive des Stifters sowie dessen Auftreten in der Öffentlichkeit berücksichtigt, um die Frage der Gemeinwohlgefährdung zu beurteilen.

**HINWEIS:** Das Thema der Gemeinwohlkonformität oder der Beeinträchtigung von Verfassungsgütern wird nicht nur im Zusammenhang mit der Anerkennung rechtsfähiger Stiftungen relevant. Auch eine Steuerbegünstigung wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke scheidet für Organisationen aus, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch aufgeführt sind. Hier gilt vor den Finanzgerichten sogar eine Beweislastumkehr zulasten der Organisationen, sodass zunächst auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen die Nennung im Verfassungsschutzbericht vorgegangen werden muss.



VGH, Urteil v. 27.01.2020 – 7 A 2164/17

## VEREINSRECHT

### Warum Vereine ihre Satzung regelmäßig aktualisieren sollten

**Auch in mitgliederstarken Vereinen lässt das tatsächliche Engagement von Mitgliedern immer mehr nach. Ist davon auch die Mitgliederversammlung betroffen, kann dies zu einem Problem werden, z.B. wenn die Satzung hohe Anforderungen an die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hat. In einem kürzlich vom Oberlandesgericht (OLG) München zu entscheidenden Fall, sah die Satzung eine besonders hohe Hürde für Satzungsänderungen vor.**

#### *Veraltete Satzung verhinderte Satzungsänderung*

Nach dem Gesetz benötigen Satzungsänderungen die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung. Im vorliegenden Fall war der Verein jedoch von dieser Regel in seiner Satzung aus dem Jahr 1964 abgewichen und hatte die Hürde für Satzungsänderungen erhöht. Zwar reichte für einfache Satzungsänderung eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder aus, es mussten jedoch mindestens 51% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Hinzu kam, dass alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen mussten, wenn der Verein diese Vorschriften über Abstimmungen ändern wollte. Bestrebungen, diese Regelung zu vereinfachen, scheiterten in dem Münchener Fall an dem Umstand, dass gerade einmal 5% der Stimmberechtigten zu den Mitgliederversammlungen des Vereins erschienen und somit das erforderliche Quorum nicht erreicht werden konnte.

#### *Anwendung der gesetzlichen Regelungen, wenn Satzungsänderung sonst unmöglich ist*

Ist eine Satzungsänderung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse faktisch nicht mehr möglich, können die Voraussetzungen hierfür auf die Mindestanforderung des Gesetzes gesenkt werden. Hierauf wollte sich auch der betroffene Verein berufen.

Letztlich scheiterte das Begehren des Vereins allerdings daran, dass eine Satzungsänderung nach den Vorgaben in der Satzung nach Auffassung des Gerichts möglich gewesen wäre. Um eine Änderung des notwendigen Quorums herbeizuführen, hätte nach der Satzung die Zustimmung aller Mitglieder auch schriftlich eingeholt werden können. Diesen Versuch hatte der Verein nach der Abstimmung nicht mehr unternommen. Ein Rückgriff auf die gesetzlichen Mindestanforderungen ist erst dann möglich, wenn der Verein zuvor alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Satzungsänderung nach den Vorgaben der eigenen Satzung herbeizuführen. Dies sah das Gericht im vorliegenden Fall als nicht erfüllt an.

#### *Minderheitenschutz der Satzung*

Zudem darf der Rückgriff auf die gesetzlichen Vorgaben nicht den Minderheitenschutz der Satzung unterlaufen. Stimmt z.B. ein Mitglied gegen eine Änderung und ist aber gemäß der Satzung ein einstimmiges Ergebnis erforderlich, ist es zum Schutz dieses einzelnen Mitglieds nicht zulässig, auf die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen zurückzugreifen. Stimmt ein Mitglied gegen den Antrag auf Satzungsänderung, scheidet die Erfüllung der Satzungsregeln nicht allein aus tatsächlichen Gründen, sondern an der Gegenstimme des Mitglieds.

Damit sind nicht tatsächliche Gegebenheiten, sondern ist allein die Entscheidung des einzelnen Mitglieds, deren Schutz das Einstimmigkeitserfordernis der Satzung gerade bezweckt, die Ursache für das Scheitern der Satzungsänderung. So auch in dem vom OLG München entschiedenen Fall: Die Satzung sah für eine Satzungsänderung ein einstimmiges Votum der Mitglieder vor. Da eines der Vereinsmitglieder gegen die Satzungsänderung gestimmt hatte, kam ein Rückgriff auf die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen auch aus Gründen des Minderheitenschutzes nicht in Betracht.

**HINWEIS:** Der vorliegende Fall zeigt sehr gut, dass Vereine ihre Satzungen stets an die aktuellen Strukturen und die tatsächlichen Umstände des Vereinsleben anpassen sollten. Grund muss nicht nur ein Ausbleiben der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung sein. Auch positive Entwicklungen durch Wachstum oder durch Erweiterung der Tätigkeitsbereiche erfordern häufig eine Neuordnung des Vereinsinnenlebens. Auch die Professionalisierung des Vereins kann durch entsprechende Regelungen in der Satzung unterstützt werden und nicht zuletzt gehören passende Satzungsregelungen mit zu einer guten Compliance. Daher ist es ratsam, in regelmäßigen Abständen die Satzung auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.



OLG München, Urteil v. 30.01.2020 – 31 Wx 371/19

## BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

**Müssen redaktionelle Satzungsänderungen beschlossen werden?** Unter einer Satzungsänderung ist jede Änderung, Ergänzung oder teilweise Aufhebung des Satzungstextes zu verstehen. Satzungsänderungen erfolgen nach einem *gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren*, wonach die Mitgliederversammlung eines Vereins über Änderungen der Satzung abstimmen muss. Ein satzungsändernder Beschluss ist nur wirksam, wenn die in Gesetz oder Satzung festgelegten Formvorschriften eingehalten wurden.

*Müssen auch redaktionelle Änderungen beschlossen werden?*

Sogenannte redaktionelle Änderungen sind Änderungen des Satzungstextes, die nur den Wortlaut und nicht den Sinninhalt ändern. Die rechtliche Bedeutung des Satzungstextes wird dadurch nicht geändert. Immer wieder ist daher zu hören, dass solche redaktionellen Änderungen

### Müssen redaktionelle Satzungsänderungen beschlossen werden?

der Satzung nicht den formalen Anforderungen von Satzungsänderungen unterliegen würden. Dies ist jedoch ein Irrglaube: Auch diese redaktionellen Änderungen sind echte „Satzungsänderungen“ im Sinne des Gesetzes und müssen daher durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung aller formalen Anforderungen beschlossen werden.

*Vorstand kann zu redaktionellen Änderungen ermächtigt werden.*

Um redaktionelle Änderungen nicht immer unter Einbindung der Mitgliederversammlung durchführen zu müssen, besteht allerdings die Möglichkeit, die Befugnis zur redaktionellen Änderung des Satzungstextes auf den Vorstand zu übertragen. Für die Übertragung der Zuständigkeit auf den Vorstand bedarf es seinerseits einer Ermächtigung des Vorstands in der Satzung.



**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

#### ZUR VERWENDUNG VON UMSCHICHTUNGSGEWINNEN

- Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel

Der Frage (der Zulässigkeit) der Verwendung von Umschichtungsergebnissen für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke einer Stiftung kommt gegenwärtig eine ganz erhebliche praktische Bedeutung zu. Dafür interessieren sich keineswegs nur Stiftungen, die unter dem Niedrigzinsumfeld „leiden“, sondern auch in der Vermögensverwaltung überdurchschnittlich erfolgreiche Stiftungen. Was aber, wenn die Stiftungssatzung zu dem Thema „schweigt“?

#### DAS TRANSPARENZREGISTER IM STIFTUNGSRECHTLICHEN KONTEXT – ALTE UND NEUE HERAUSFORDERUNGEN (AUCH) NACH DER GWG-NOVELLE

- Julian Schwalm, Mannheim

In Umsetzung der fünften EU-Geldwäscherichtlinie wurde zum Jahresbeginn erneut das Geldwäschegesetz (GwG) geändert. Neben einer zunehmenden legislatorischen Verschärfung der Compliance-Vorschriften zeichnet sich parallel auch eine strengere Verwaltungspraxis im Umgang mit den Transparenzpflichten der Stiftung bürgerlichen Rechts ab. Der Beitrag greift die exponierte Stellung des Transparenzregisters für die Stiftung auf und beleuchtet die wichtigsten bestehenden sowie durch die GwG-Novelle neu entstehenden Anwendungsfragen im stiftungsrechtlichen Kontext für Rechtswissenschaft und Praxis.

## DIGITALISIERUNG DER BÜRGERGESELLSCHAFT: EINE GESTALTUNGSAUFGABE - Hannes Jähnert, Berlin

Stellt man sich einen Verein als einen Körper vor, ist die Mitgliederversammlung wohl das Gehirn. Von Gesetzeswegen geht eine jede Entscheidung von ihr aus. Ohne Mitwirkung der Versammlung steht der Verein still. Der Beitrag versteht sich als Leitfaden für den sicheren Umgang mit der Mitgliederversammlung und zeigt Möglichkeiten auf, diese in die Struktur des jeweiligen Vereins einzugliedern.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER (UNTER VORBEHALT)

20.04.2020	<b>Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> informiert im eintägigen Seminar in <b>Frankfurt am Main</b> umfassend über die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
06.05.2020	<b>Webinar: Mitgliederversammlungen in großen Vereinen</b>	Sie ist das oberste Organ eines jeden Vereins: Die Mitgliederversammlung. Vor allem für Großvereine ist die Mitgliederversammlung ein echter Mammutakt. Neben den organisatorischen Fragen, wie Einladung, Tagesordnung und Redezeiten, sind auch technische Fragen zu bedenken, die eine gewissenhafte Vorbereitung nötig machen. Diplom-Jurist <b>Alexander Vielwerth</b> wird das Webinar ab 11:00 Uhr leiten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
11.05.2020	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	In <b>München</b> wird Ihnen Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> umfangreiche Kenntnisse zu gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
25.05.2020	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	In <b>Köln</b> wird Ihnen Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> umfangreiche Kenntnisse zu gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

\* Wenn Sie sich unter [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com) mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

### EXTERNE VERANSTALTUNGEN

21.04.2020	<b>Stiftungsmanagement – Die Grundlagen</b>	Das Einführungsseminar in <b>Berlin</b> bietet für alle Teilnehmenden, die neu im Stiftungswesen arbeiten, einen guten Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Darüber hinaus werden stiftungs- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen beleuchtet.	Weitere Infos
------------	---	--	---------------

27.04.2020	<b>Fundraising-Grundlagen für kleine und mittlere Stiftungen</b>	Das in <b>Berlin</b> stattfindende Seminar widmet sich der Frage, wie auch kleinere Stiftungen ihre Projekte mittels Fundraising auf eine stabile finanzielle Basis stellen können. Dazu werden die wesentlichen Grundlagen professionellen Fundraisings unter Einbeziehung verschiedener Aspekte vermittelt.	Weitere Infos
28.04.2020	<b>Online-Fundraising für kleine und mittlere Stiftungen</b>	Das Seminar in <b>Berlin</b> analysiert die wichtigsten digitalen Tools für erfolgreiches Online-Fundraising kleinerer Stiftungen. Neben der Vermittlung von Strategien des digitalen Marketings und von Social Media liegt ein besonderer Fokus auf der Nutzung der stiftungseigenen Website zur erfolgreichen Spendengenerierung.	Weitere Infos
14.05.- 15.05.2020	<b>Stiftungen und Digitalisierung – Grundlagen, Chancen und Tools</b>	Das zweitägige Seminar findet in <b>Berlin</b> statt und informiert über die Möglichkeiten der Digitalisierung für Stiftungen.	Weitere Infos
26.05.2020	<b>Stiftungsmanagement – Die Grundlagen</b>	Das Einführungsseminar findet in <b>Stuttgart</b> statt. Es bietet für alle Teilnehmenden, die neu im Stiftungswesen arbeiten, einen guten Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Darüber hinaus werden stiftungs- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen beleuchtet.	Weitere Infos
12.05.2020	<b>Persönlichkeit und Motivation im Fundraising</b>	Die Veranstaltung findet in <b>Berlin</b> statt. Die Teilnehmer erhalten in diesem Training praktische Anregungen und lernen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Motivations- und Hirnforschung für ihren Lebens- und Arbeitsalltag zu nutzen. Das Seminar basiert dabei auf der PSI (Persönlichkeits-System-Interaktions)-Theorie von Julius Kuhl, die erklärt, wie unser Gehirn funktioniert.	Weitere Infos
26.06.2020	<b>Fördermittel für gemeinnützige Organisationen</b>	Für alle Neulinge im Bereich Fördermittelgewinnung und für alle Führungskräfte die sich einen konzentrierten Überblick über den Förderdschungel verschaffen möchten, findet am dieses Kompaktseminar in <b>Frankfurt am Main</b> statt.	Weitere Infos